

# Handels- und Gesellschaftsrecht

Folien XV – Handelsgeschäfte

Teil 1

# Handelsgeschäfte

- Geregelt in §§ 343 ff. HGB
  - Gelten für Handelsgeschäfte der Kaufmanns
  - Geschäft muss zum Betrieb des Unternehmens gehören, § 343
    - Unterscheidung situationsbezogen, wie bei § 14 BGB
    - Bei Gesellschaft immer zu bejahen (kein Privatleben)
- §§ 343 ff. enthalten keine Vollkodifizierung
  - Also zB kein komplettes Kaufrecht
  - Es gilt primär das BGB (Allg. Teil, Schuldrecht, Sachenrecht)
  - Nur ergänzend gelten §§ 346 ff. HGB

# Die wichtigsten Sonderregeln

- § 347 HGB: Berufsübliche Sorgfalt
- § 348: Keine Herabsetzung der Vertragsstrafe (anders § 343 BGB)
- § 350 HGB, Formfreiheit bei Bürgschaft und Schuldversprechen (anders §§ 766, 780 BGB)
- §§ 352, 353 HGB: Zinsen ab Fälligkeit (anders § 288 BGB: Zinsen ab Verzug)
- § 362 HGB: Schweigen als Annahme eines Vertragsangebots (anders § 145 ff. BGB: Schweigen gilt als Nicht-Erklärung). Zusätzlich Grundsatz des kaufm. Bestätigungsschreibens.
- § 366 HGB: Erweiterte Möglichkeit des gutgläubigen Erwerbs (enger § 932 BGB)
- § 369 ff. HGB: Erweitertes ZBR mit Verwertungsbefugnis, § 371 HGB (enger § 273 BGB)
- § 373 HGB: Bei Annahmeverzug Hinterlegung und Selbsthilfe-verkauf (enger § 372 ff BGB)
- § 377 HGB: Rügepflicht beim Handelskauf (anders § 437 ff. BGB)

# Einseitige/Zweiseitige Handelsgeschäfte

## **Nur ein Kaufmann:**

- Sorgfaltspflicht, § 347 HGB
- Vertragsstrafe, § 348 HGB
- Formfreiheit, § 350
- Gutgläubensschutz, § 366
- Allgemeine Vorschriften über den Handelskauf, §§ 373 - 376

## **Zwei Kaufleute:**

- Handelsbrauch, § 346 HGB
- Zinssatz, § 352 I HGB
- Fälligkeitszinsen, § 353 HGB
- Kaufmännisches ZBR, § 369
- Untersuchungs- und Rügepflicht beim Handelskauf, § 377, 379

# Schweigen im Handelsverkehr

## Nach BGB

- Keine Annahme, aber auch keine Ablehnung des Angebots, es sei denn:
  - Andere Vereinbarung
  - Gesetzliche Regel (Beisp.: § 108 II 2 einerseits, § 516 II 2 andererseits)
  - Kontrahierungszwang
  - Schweigen treuwidrig, § 242

## Nach HGB

- Gilt zunächst einmal das Gleiche, aber zusätzlich:
  - Geschäftsbesorgungsverträge durch Stillschweigen, § 362 HGB
  - Rechtsgrundsätze über das kaufmännische Bestätigungsschreiben (Gewohnheitsrecht)

# Wichtig bei § 362:

- Norm gilt nur bei Geschäftsbesorgung, also §§ 675, 662, 611 BGB -> Dienstleistungsgeschäft
  - Insbes. nicht beim Kaufvertrag!
  - Kein Fehler, bewusste Entscheidung
  - Vertragspartner hat hier gesteigertes Interesse an Prüfung der Lieferbereitschaft
- Setzt vorherigen Kontakt voraus
  - Laufende Geschäftsbeziehung
  - Vorherige invitatio ad offerendum des Schweigenden
- Keine allgemeine Regel: „Wer schweigt, stimmt zu“!

# Kaufm. Bestätigungsschreiben, KBS

- Beruht auf der kaufmännischen Übung, formlos geschlossene Vereinbarungen schriftlich zu bestätigen
- Wichtig wegen § 238 ff. HGB: Keine Buchung ohne Beleg
- Setzt voraus, dass:
  - Empfänger Kaufmann ist oder in ähnlicher Weise am Rechtsverkehr teilnimmt,
  - Vertragsverhandlungen stattgefunden haben (laut BGH auch durch Dritte ohne VM, zweifelhaft)
  - deren Inhalt bestätigt werden soll:
    - Der Absender muss davon ausgehen, dass eine Vereinbarung schon zustande gekommen ist.
    - Anders: Auftragsbestätigung, sie soll den Vertrag erst perfekt machen;
  - Unmittelbarer zeitlicher Anschluss an die Vertragsverhandlungen;
  - Schutzwürdigkeit des Absenders
    - Absender muss davon ausgegangen sein, das Verhandlungsergebnis im wesentlichen richtig wiedergegeben zu haben (Subjektives Merkmal).
    - Keine extrem grobe Abweichung vom Vertragsinhalt (Objektives Merkmal)

# Rechtsfolgen

- Wenn Voraussetzungen (+), dann:
- Unverzögerlicher Widerspruch gegen das Schreiben erforderlich
- Schweigen wirkt als Genehmigung etwaiger Abweichungen.
  - Ausnahme: Grobe Abweichung oder Absender bösgläubig
  - Es kann im Ergebnis nur Rechtsmissbrauch eingewandt werden
- Anfechtung wegen Nichtkenntnis des Handelsbrauchs ist ausgeschlossen (Rechtsirrtum).
- Heilt auch Mangel der Vertretungsmacht des Verhandlungsführers (BGH NJW 2007, 987)
  - Sollte auf Fälle beschränkt bleiben, in denen wenigstens die Verhandlungen (wenn auch nicht der Abschluss) autorisiert waren

# § 366 HGB

- Hier eigentlich fehlplaziert, es geht um Sachenrecht
- Erweiterte Möglichkeit gutgläubigen Erwerbs von Eigentum und Pfandrecht
- Im Hinblick auf Bezugspunkt des guten Glaubens:
  - Nach BGB ist das das Eigentum
  - Erwerber muss Veräußerer für den Eigentümer gehalten haben
  - Hier genügt der Glaube an die Verfügungsbefugnis
  - Also Berechtigung, kraft Ermächtigung für den Eigentümer zu verfügen (§ 185 BGB)
- Praktisch wichtig bei EV, SicherungsÜ und Kommissionsgeschäft
  - Handelsware steht oft unter Sicherung des Vorlieferanten oder der Hausbank
  - Veräußerer ist dann Nichteigentümer
  - Dem Erwerber ist das oft auch bekannt (weiß, dass es sich um EV-Ware etc. handelt)
  - Bei Kommission ist Offenlegung üblich
  - § 932 würde oft nicht genügen

# Voraussetzungen:

- Veräußerer Kaufmann,
  - bei Kommission genügt Kleingewerbetreibender (§ 383 II 2 HGB)
  - Scheinkaufmann genügt nicht
    - kein Schutz des Glaubens an die Kaufmannseigenschaft
- Veräußerung von oder Bestellung von Pfandrecht an beweglicher Sache
- Bis auf fehlende Berechtigung wirksames Verkehrsgeschäft
  - § 366 ändert nur den Bezugspunkt des guten Glaubens
  - Alle anderen Vssgen. des Geschäfts müssen vorliegen
    - Wirksame Einigung, Übergabe (§§ 933, 934!!)
    - kein Abhandenkommen
- Betriebszugehörigkeit des Geschäfts (Handelsgeschäft, § 343)
- Guter Glaube des Erwerbes (bezogen auf Verf. Bef.)
  - Maßstab: § 932 BGB
- RF dann: Gutgl. Erwerb des Eig. bzw. PfandR

# Guter Glaube an Vertretungsmacht?

## Fall 1:

Frau K hat ihren russischen Goldzobel-Mantel (Wert: 200 T€) beim Pelzhändler P über den Sommer in Verwahrung gegeben. P veräußert den Mantel an D im eigenen Namen und behauptet, es handele sich um Kommissionsware.  
Es gilt § 366 HGB.

## Fall 2:

Frau K hat ihren russischen Goldzobel-Mantel (Wert: 200 T€) beim Pelzhändler P über den Sommer in Verwahrung gegeben. P veräußert den Mantel an D im Namen der K und behauptet, von K zum Verkauf bevollmächtigt zu sein.  
Was gilt jetzt?

# Guter Glaube an Vertretungsmacht

## Im BGB

- §§ 170 ff. BGB
- Duldungs- und Anscheinsvollmacht

## Im HGB zusätzlich:

- §§ 48, 54, 56 BGB
- § 366 analog?
  - Dafür die Gesetzesmaterialien
  - Und die Austauschbarkeit der Vorgänge
  - Dagegen der Wortlaut
  - Und die Konsequenzen:

# § 366 und Vertretungsmacht:

- Käufer erwirbt nach § 366 gutgläubig Eigentum
- Aber ohne Rechtsgrund!
- Kaufvertrag besteht nicht:
  - weder mit dem Vertreter (nicht Vertragspartei)
  - noch mit dem Eigentümer (keine zurechenbare WE)
  - gutgläubiger Erwerb der Vertragsposition nach BGB nicht möglich
- Lösung daher: § 985 (-), 812 (+) ????
- Oder liefert § 366 „den Rechtsgrund zu Behalten- Dürfen gleich mit“ (K. Schmidt)
  - Eine ähnliche Ansicht existiert jetzt bei § 899a BGB
- Dann aber:
  - Wohin mit der Gegenleistung des Käufers und auf welcher Grundlage?
  - Haftung bei Mängeln?
- -> Näher zum Ganzen K. Schmidt HandelsR § 23 IV